

scheichl traudtner amann drochter rechtsanwälte

per E-Mail: post.wst1@noel.gv.at

An die
Landeshauptfrau von Niederösterreich
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel
zHd Mag. Norbert Haring
Schwartzstraße 50
2500 Baden

selbständige Rechtsanwälte
in Kooperation
A-1010 Wien | Vienna
Wipplingerstrasse 20/8-9

T | +43 1 533 6690
F | +43 1 533 6690 15
office@espr.at | www.espr.at

Rechtsanwälte:

ANDREW P. SCHEICHL | DR IUR
andrew.scheichl@espr.at

HUBERT TRAUDTNER | MAG IUR
hubert.traudtner@espr.at

KARLHEINZ AMANN | MAG IUR
karlheinz.amann@espr.at

KATHARINA DROCHTER | MAG IUR
katharina.drochter@espr.at

Wien, am 17.4.2025
WST1-K-1600

Konsensinhaberin:

Hermann Mayer
Sand- und Schottergewinnung GmbH
Seibersdorfer Straße 8
2541 Hof am Leithaberge

vertreten durch:

(Vollmacht gem. § 8 RAO
iVm § 10 AVG erteilt)

Rechtsanwalt
Dr. Andrew P. Scheichl
Wipplingerstraße 20/8-9
1010 Wien

wegen:

Bodenaushubdeponie, KG Blumau-Neurißhof;
WST1-K-1600; Änderung

A N T R A G
gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002

1-fach
Projekt (elektronisch, 4-fach direkt vom Projektanten)

In umseits bezeichneter Rechtssache bezieht sich die Konsensinhaberin auf den Bescheid der Landeshauptfrau von Niederösterreich vom 28.2.2024, WST1-K-1600/005-2024, und erstattet hiezu nachstehenden

Antrag

wie folgt:

1. Zum Bestand

- 1.1 Mit Bescheid der Landeshauptfrau von NÖ vom 28.2.2024, WST1-K-1600/005-2024, wurde der Konsensinhaberin die abfallrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenaushubdeponie in der KG Blumau-Neurißhof erteilt.
- 1.2 Teil des ob zitierten Konsenses ist ua die Ausfahrt im Nordwesten der Anlage links auf das GstNr 109, KG Blumau-Neurißhof, und in weiterer Folge über das GstNr 1183, KG Blumau-Neurißhof, wieder in die L158. Andererseits umfasst der Konsens die Situierung einer Reifenwaschanlage vor der bestehenden Ausfahrt.
- 1.3 Die Konsensinhaberin beabsichtigt nun die Änderung der zuletzt beschriebenen Ausfahrtrelation, die darüber hinaus die Verlegung der Reifenwaschanlage und eine Rodung notwendig macht. Alle anderen Anlagenbestandteile und Rahmenbedingungen bleiben zum mit Bescheid erteilten Konsens unverändert.

2. Zur Änderung

- 2.1 Das gegenständliche Projekt sieht zunächst eine Änderung der Ausfahrtsrelation vor. Hinkünftig soll nicht mehr über die Ausfahrt im Nordwesten der Anlage, sondern über eine neue Ausfahrt im Norden (GstNr 81) ausgefahren werden. Konkret stellt sich die neue Ausfahrtsrelation wie folgt dar: Vor dem Windschutzgürtel (GstNr 89 und 87, KG Blumau-Neurißhof) wird nicht mehr nach links, sondern rechts über die GstNr 85 und 82 und in weiterer Folge über das GstNr 81, alle KG Blumau-Neurißhof, auf das

Weggrundstück GstNr 1308, KG Tattendorf, (öffentliches Gut) gefahren. Über das GstNr 1308, KG Tattendorf, erfolgt entweder die Einbindung in die L157 oder (im Bedarfsfall) die Zufahrt zum ebenfalls von der Konsensinhaberin betriebenen Betriebsstandort in der KG Tattendorf¹ (die Rodungsbewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Zufahrt für den Betriebsstandort Tattendorf wurde bereits erteilt²).

- 2.2 Für diese Änderung wird auch die Reifenwaschanlage versetzt. Die Reifenwaschanlage befindet sich derzeit im Nordwesten der Anlage (vor der derzeitigen Ausfahrt) und soll in Zukunft in den Norden vor die neue Ausfahrt versetzt werden.
- 2.3 Darüber hinaus bedingt die Änderung der Ausfahrtsrelation eine befristete Rodung im Ausmaß von 115 m². Dies, da die Ausfahrt künftig über den (unbestockten) Teil des Windschutzgürtels (GstNr 81, KG Blumau-Neurißhof) erfolgen soll.
- 2.4 Details zu den geplanten Änderungen sind den beiliegenden Projektunterlagen der Team Kernstock ZT GmbH vom 16.4.2025 (Technischer Bericht sowie schalltechnische und luftreinhalte-technische Stellungnahme) zu entnehmen, die einen integrierten Bestandteil des vorliegenden Antrags darstellen (./1-5). Das Projekt wird vorab unter einem elektronisch per E-Mail übermittelt, die Papierparien werden der Behörde direkt vom Projektanten vorgelegt.

3. Rechtliche Einordnung

- 3.1 Rechtlich handelt es sich um eine Änderung einer gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 genehmigten Behandlungsanlage, wobei die Nutzung des (unbestockten) Teils des Windschutzgürtels als Rodung im rechtlichen Sinn anzusehen ist und für selbige eine Rodungsbewilligung gemäß § 17 ForstG 1975 benötigt wird. Die dafür erforderlichen Projektangaben und va eine Darstellung des öffentlichen Interesses, das jenes an der Walderhaltung übersteigt, findet sich in den Projektunterlagen, die einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Antrags darstellen.

¹ Bescheid der BH Baden vom 4.2.2020, BNW2-M-193/001, BNW2-NA-1935/001, BNW2-WA-1985/001 (Trockenabbau), Bescheid der LH NÖ vom 13.1.2022, WST1-K-1559/005-2021 (Bodenaushubdeponie).

² Bescheid der BH Baden vom 27.3.2025, BNL1-V-251/002.

- 3.2 Die geplante Änderung ist nicht wesentlich, da die nunmehr geplante Ausgestaltung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben kann. Dies geht im Detail aus den Stellungnahmen der iC consulenten hervor, die zum Ergebnis kommen, dass die geplante Änderung emissionsneutral ist (bzw Verbesserungen für die Anrainer zu erwarten sind). Im Ergebnis ist die Änderung daher gemäß § 37 Abs 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten Genehmigungsverfahren zu behandeln.

4. Antrag

Die Konsensinhaberin erstattet sohin nachstehenden

Antrag,

die do Behörde wolle der Konsensinhaberin die abfallrechtliche Genehmigung für die im vorliegenden Antrag sowie den einen integrierten Bestandteil bildenden Projektunterlagen beschriebenen Änderungen der Behandlungsanlage erteilen.

Hermann Mayer
Sand- und Schottergewinnung GmbH